1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Karben vom 16.05.2013

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben am 15.04.2016 folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

§ 5 Magistrat erhält folgende Fassung:

Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und 7 ehrenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträten.

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 15.04.2016

Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn Bürgermeister